



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Polizeiabteilung

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE

Division de police

DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Divisione di polizia
No. **2.439.213 Fi/vs**

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

Zu **521.50 SD-DD/rr**

3003 Bern, den 21. Juni 1977

Schweizerische Botschaft

Washington

an	DB	KT	PR	RX	Go	SB	a/a
Datum	22.6	23.6	23.6	RX	ho	al	h
Visa	DB	KT	PR	RX	ho	al	h
EPD		22.06.77		-9			
Ref. <u>S.B. 13.61-Am.</u> ✓							

p.B. 14.29-Am. 3.7.

**Betrifft: Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten über
Rechtshilfe in Strafsachen**

Herr Botschafter,

Mit Schreiben vom 18. Mai 1977 an das Politische Departement, von dem Sie uns eine Kopie zukommen liessen, überweisen Sie uns einen Brief des Trial Attorney L.W. Chamblee an Ihre Botschaft und einen Entwurf der amerikanischen Zentralstelle für "guidelines" zum Rechtshilfevertrag. Wir gestatten uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zum Schreiben von Attorney Chamblee vom 11. Mai 1977

1. Fall Lamers

Wir sind gerne bereit, in ähnlichen Fällen wie in Sachen Lamers über den hiesigen FBI-Attaché vorzugehen und kein formelles Rechtshilfeersuchen zu stellen, sofern die amerikanischen Behörden und vor allem die Zentralstelle dies wünschen. Allerdings sind zu einem solchen vereinfachten Vorgehen folgende Vorbehalte anzubringen:

- Wir würden solche informellen Gesuche nur stellen, wenn sie auch im Rahmen des Rechtshilfevertrages an das amerikanische Justizdepartement gerichtet werden könnten. Das bedeutet vor allem, dass wir uns auch für das formlose Vorgehen an die im Staatsvertrag festgehaltenen Beschränkungen der Rechtshilfe halten werden.
- Wir werden ein Ersuchen nur dann an den FBI-Attaché richten können, wenn die in den Vereinigten Staaten lebenden Personen



bereit sind zur Aussage und wenn die Einvernahme entweder durch die amerikanische Polizei vorgenommen werden kann oder wenn ein schweizerischer Untersuchungsrichter oder Polizeibeamter diese selbst in den Vereinigten Staaten vornehmen will. Es dürfte jedoch wegen der hohen Kosten einer Reise nach den USA eher eine Seltenheit sein, dass schweizerische Beamte oder Untersuchungsrichter die Befragung selbst durchführen werden. Im übrigen wurde gerade wegen der hohen Kosten, die mit einer Einvernahme von Zeugen in den Vereinigten Staaten sonst (d.h. durch einen von uns bezahlten Anwalt) verbunden sind, unsererseits beim Vertragsabschluss dahingehend verhandelt, dass die amerikanischen Behörden die Befragungen auf ihre Kosten ausführen. Schliesslich sei auch erwähnt, dass eine Einvernahme durch Beamte des FBI längst nicht in allen Kantonen gleiche Beweiskraft hat wie die formelle Zeugeneinvernahme durch den Richter (auch ausländischen). Unter diesen Einschränkungen wird es möglich sein, über den FBI-Attaché Gesuche direkt zu stellen. Wir müssen uns aber vorbehalten, von Fall zu Fall über den einzuschlagenden Weg zu entscheiden und eventuell doch den formellen Rechtshilfeweg zu beanspruchen.

- Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt uns nicht, in vollem Umfang Gegenrecht zu gewähren. In der nachfolgenden Ziffer 2 ist erwähnt, was wir ohne formelles Rechtshilfegesuch in der Schweiz auf amerikanisches formloses Ersuchen hin unternehmen können.

2. Wir haben volles Verständnis für das Anliegen des amerikanischen Justizdepartements, unnötigen Aufwand für die Stellung eines Rechtshilfebegehrens zu vermeiden, wenn Vorabklärungen über die Aussicht auf den Erfolg eines formellen Rechtshilfebegehrens gemacht werden könnten. Folgende, einem Ersuchen nach Staatsvertrag vorausgehende Ermittlungen könnten auf einfaches briefliches oder fernschriftliches Begehren (direkt vom Justizdepartement oder über den FBI-Attaché in Bern, was wir vorziehen) durchgeführt werden:

- Befragung eines potentiellen Zeugen, ob er
 - etwas über eine gewisse Straftat oder einen gewissen Sachverhalt wisse;
 - bereit wäre, sich zur Aussage nach den Vereinigten Staaten zu begeben.
- Feststellung, ob ein Zeuge sich in der Schweiz aufhält.

Diese Ermittlungen könnten aber wiederum nur im Rahmen des nach Staatsvertrag Zulässigen gemacht werden. Insbesondere wären sie ausgeschlossen, wenn es sich um Steuerdelikte (unter Vorbehalt von Art. 2 Zif. 3 Staatsvertrag) oder Verstösse gegen Devisenvorschriften handeln würde. Damit wir diesbezüglich entscheiden könnten, wären jedoch die gleichen

Angaben wie in einem formellen Begehren zu machen (vgl. Art. 29 Staatsvertrag), wobei insbesondere die Beschreibung des untersuchten Sachverhaltes nicht fehlen dürfte.

II. Die "guidelines"

Der "Leitfaden zum Rechtshilfevertrag", den das amerikanische Justizdepartement den Staatsanwälten (US-Attorneys) zustellen will, zeugt von einem sehr grossen Verständnis für unser Rechtshilfedenken und einem echten Bemühen, den durch den Rechtshilfevertrag übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. Auch scheint er den an ihn gestellten Anforderungen zu genügen. Wir gestatten uns folgende Bemerkungen und Ergänzungen:

1. Schweizerische Zentralstelle ist unsere Abteilung. Es ist somit nicht ganz zutreffend, wenn auf S. 9 gesagt wird, das endgültige Ersuchen und seine Uebersetzung würden dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zugesandt. Nach Vertrag (Art. 28) sind Ersuchen an die Zentralstelle zu richten, d.h. an die "Police Division of the Federal Department of Justice and Police". Mit der direkten Adresse kann ein unnötiger Zeitverlust vermieden werden. Sollte das Justizdepartement künftige Ersuchen weiterhin über die Botschaft der USA stellen (wozu es nicht verpflichtet ist, Art. 28 Abs. 3 Staatsvertrag), dürften diese automatisch uns zugeleitet werden, weil der Uebermittlungsweg hier bekannt sein sollte.
2. Die gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. a Staatsvertrag notwendige Sachverhaltsdarstellung enthält die wichtigsten Angaben für den ersuchten Staat (Leitfaden S. 14). Anhand der darin enthaltenen Informationen müssen wir als Zentralstelle entscheiden können, ob eine Verpflichtung zur Rechtshilfe besteht oder ob einer der in Art. 2 oder 3 des Staatsvertrags erwähnten Ausschlussgründe Platz greift und ob Zwangsmassnahmen angeordnet werden können (d.h. beidseitige Strafbarkeit, vgl. Art. 4 Staatsvertrag). Die Sachverhaltsdarstellung dient des weiteren auch dazu, zu entscheiden, ob allenfalls Bank-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse gelüftet werden sollen (Art. 10 Abs. 2 Staatsvertrag). Angesichts der Wichtigkeit dieser Beschreibung des Sachverhaltes scheint es uns angebracht, dass das Justizdepartement bereits in seinem Leitfaden deutlich bemerkt, ohne diesen Sachverhalt gebe es in der Schweiz überhaupt keine Rechtshilfe. Auf Ersuchen, die dieses Erfordernis nicht erfüllen, werden wir in der Regel gar nicht eintreten und sie unerledigt zurückweisen.
3. Zur Notwendigkeit der Rechtshilfe und zum Problem der Nennung der beteiligten (verwickelten) Personen (S. 14 f.) sei angemerkt, dass es von uns von grossem Nutzen ist, wenn wir wenigstens den Hinweis erhalten, dass neben den erwähnten Ange-

schuldigten - sicher oder vermutlich - noch weitere Mitwirkende beteiligt sind oder sein müssen. Dieser Hinweis kann uns vor allem beim Entscheid dienlich sein, ob jemand in das in den USA geführte Strafverfahren verwickelt ist oder nicht und erleichtert uns unsere Position gegenüber allfälligen Opponenten (Art. 16 Ausführungsgesetz) oder Beschwerdeführern (Art. 17 und 18 Ausführungsgesetz). Zusätzlich dürfte das Verfahren auch rascher abgewickelt werden können. Zu bemerken bleibt zu den Angaben über die beteiligten Personen, dass - wenn immer bekannt - das Geburtsdatum angegeben werden sollte. Dieses Datum ist Bestandteil der Personenidentifikation in der Schweiz und sollte nach Möglichkeit nicht fehlen. Wir gestatten uns diesen Hinweis, weil es nach den bisher gemachten Erfahrungen mit den Vereinigten Staaten sehr häufig vorgekommen ist, dass solche Angaben gefehlt haben.

3. Bei der genaueren Beschreibung des durchzuführenden Verfahrens (Art. 29 Abs. 2 Bst. b Staatsvertrag, Leitfaden S. 16 f.) sind vor allem Hinweise anzubringen, wenn eine gewisse zeitliche Koordination bei Ermittlungsmassnahmen (z.B. gleichzeitige Haussuchungen in verschiedenen Kantonen oder in der Schweiz und in den USA) oder vorherige Absprachen zu treffen sind.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen die für die Beantwortung des Schreibens von Trial Attorney Chamblee notwendigen Informationen geliefert zu haben. Die schweizerische Zentralstelle ist Teil der Sektion Internationale Rechtshilfe (Sektionschef lic. iur. P. Schmid (PS) und wird von Dr. L. Frei (Fi), juristischem Beamten bei der Polizeiabteilung, betreut. Es würde uns freuen, einmal mit den in den Vereinigten Staaten verantwortlichen Beamten in Kontakt treten zu können und sie allenfalls einmal persönlich begrüßen zu dürfen. Sollten sich im übrigen besondere Probleme bei der Anwendung des Rechtshilfevertrags ergeben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDGENOESSISCHE POLIZEIABTEILUNG
Zentralstelle für die Rechtshilfe
in Strafsachen im Verkehr mit
den Vereinigten Staaten
Sig. Schmid

Kopie z.K. an:

- Politische Direktion I, Eidg. Politisches Departement
(zu s.B. 13.61 AM-TR/bau)
- Direktion für Völkerrecht, Eidg. Politisches Departement
- Herrn L. Ralston, FBI-Attaché, Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, 3000 Bern